

Satzung des Vereins „Nachbarn füreinander e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Nachbarn füreinander e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Bretzenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Nachbarn füreinander e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO). Ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Einrichtung, Durchführung und Förderung von unterstützenden Angeboten zur Verbesserung der Lebensqualität von alten und beeinträchtigten Menschen. Der Verein unterstützt Menschen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind. Schwierigkeiten, die z. B. durch das Alter, Krankheit und/oder Beeinträchtigungen entstehen, sollen durch den Verein gemildert oder überwunden werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen (z.B. älteren, einsamen) Menschen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger von hilfsbedürftigen Menschen,
 - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Menschen (z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen usw.),
 - d) Kleine Hilfen im Haushalt,
 - e) Haushaltshilfe bei Krankheit z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - f) Hilfe beim Einkaufen, Schreiben von Briefen, vorlesen und sonstigen Hilfen im täglichen Leben.
4. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein „Nachbarn füreinander e.V.“ ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet. Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgern und Bürgerinnen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion

oder Weltanschauung, der ethnischen Herkunft oder der Nationalität. Hilfsdienste stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebot.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Arbeitsweise des Vereins

1. Die Vereinsmitglieder erfüllen die Unterstützung und Betreuung gem. dem Vereinszweck. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets den Weisungen des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt.

Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet und benennt für die Sitzung einen Protokollführer.

2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten

f) Satzungsänderungen,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen 1. und 2. Stellvertretung. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen.

3. Die aktive Vertretungsmacht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Vertreter(innen) ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Im Außenverhältnis sind Rechtsgeschäfte der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Vertreter(innen) folgenden Beschränkungen unterworfen und bedürfen daher eines Vorstandsbeschlusses: Rechtsgeschäfte über 1.000 EUR und Eintragungen ins Grundbuch. Die genannten Beschränkungen sind im Vereinsregister einzutragen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand

fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.

5. Mitglieder des Vorstandes können auch vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (siehe §7,3). Diese entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Diese Mitglieder des Vorstandes scheiden dann mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt aus.

6. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

7. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Sind Organmitglieder, Mitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die sich innerhalb des Ehrenamts/Übungsleiterfreibetrags bewegen, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Vergütungen

1. Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder, soweit sie mit Aufgaben betraut werden.

§ 11 Datenschutz, Datenverarbeitung und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen und Rückgabe aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen verbleibende Vermögen des Vereins, an Armut und Gesundheit in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein nicht mehr existieren, entsprechend dem Zweck.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt.

Mainz, den 24.10.2023 (MV), geändert am 21.11.2023 (MV)

Erstunterzeichner: